

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Umsetzung der Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht im rechtswissenschaftlichen Studium

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Verpflichtung aus § 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz („die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“) an den juristischen Fakultäten der Universitäten Baden-Württembergs konkret in die Lehrpläne und Vorlesungsstrukturen integriert worden ist, unter Darlegung festgelegter Lernziele sowie dem Umgang der Befassung;
2. ob und falls ja welche spezifischen Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte dafür an welchen juristischen Fakultäten mit welcher zeitlichen Ausstattung pro Semester eingerichtet wurden;
3. nach welchen wissenschaftlichen Standards und auf welcher Grundlage (etwa unter Berücksichtigung des Rosenberg-Projekts) diese Inhalte an den Universitäten vermittelt werden;
4. ob und wenn ja auf welche Weise die Darstellung in die historischen Zeitröme eingebettet wird und die Vorläufer der NS-Ideologie in den Blick genommen werden;
5. ob und wenn ja in welcher Weise neben dem Versagen der Juristen in der Rechtssetzung auch das tägliche Versagen in der Rechtsanwendung – etwa durch die Lösung von der Gesetzesbindung und der kritischen Prüfung von Erfahrungssätzen, die Aufgabe innerer Unabhängigkeit durch die Angst vor öffentlichem und kollegialem Druck und die Verführung durch Karriereambitionen – Gegenstand der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht ist;

6. auf welche Weise die fachliche Qualifizierung in Rechtsgeschichte, Justizgeschichte oder vergleichender Diktaturforschung für die sachgerechte Vermittlung dieser Inhalte sichergestellt wird, insbesondere ob und wenn ja welche Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung angeboten werden, durchgeführt worden sind oder geplant werden und wie diese Angebote angenommen wurden und werden;
7. ob und falls ja in welcher Weise die Fortführung der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und der SED-Diktatur im juristischen Vorbereitungsdienst gewährleistet wird;
8. ob und falls ja in welcher Weise eine Evaluation der Umsetzung an den juristischen Fakultäten der Universitäten Baden-Württembergs vorgesehen ist.

22.12.2025

Dr. Weirauch, Binder, Weber, Ranger, Hoffmann SPD

Begründung

Die Änderung des § 5a Deutsches Richtergesetz durch Gesetz vom 25. Juli 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) verpflichtet die juristischen Fakultäten bundesweit, die Vermittlung der Pflichtfächer „auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ durchzuführen und die ethischen Grundlagen des Rechts zu fördern. Mit dem Antrag soll geklärt werden, inwieweit die juristischen Fakultäten der Universitäten in Baden-Württemberg diese Verpflichtung umgesetzt haben und auf welche Weise das Land hierbei unterstützt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Januar 2026 Nr. JUMRVI-JUM-2220-102/8/4 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Verpflichtung aus § 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz („die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“) an den juristischen Fakultäten der Universitäten Baden-Württembergs konkret in die Lehrpläne und Vorlesungsstrukturen integriert worden ist, unter Darlegung festgelegter Lernziele sowie dem Umgang der Befassung;
2. ob und falls ja welche spezifischen Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte dafür an welchen juristischen Fakultäten mit welcher zeitlichen Ausstattung pro Semester eingerichtet wurden;

Zu 1. und zu 2.:

Die Fragen 1 bis 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dem Justizministerium und dem Wissenschaftsministerium ist es ein wichtiges Anliegen, dass sich angehende Juristinnen und Juristen bereits im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur auseinandersetzen. Traditionell befassen sich die Studierenden mit diesen Themen im Rahmen der für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung zulassungsrelevanten Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre und der Allgemeinen Staatslehre. Darüber hinaus werden auch in die übrigen Lehrveranstaltungen entsprechende Inhalte als Rekurs auf die ethischen Bezüge des Rechts an geeigneter Stelle in die Stoffvermittlung integriert.

Das Gesetz zur Änderung des notariellen Berufsrechts und anderer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154 [2172]) hat im Deutschen Richtergesetz ausdrücklich verankert, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur zu erfolgen hat und dass im Studium die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts gefördert werden soll (§ 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1 DRiG). Die Umsetzung von § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG – wie auch die Vermittlung des Pflichtfachstoffs im Allgemeinen – obliegt den juristischen Fakultäten der Universitäten, denen aufgrund der Wissenschaftsfreiheit und der offenen Formulierung der Norm ein weiter Umsetzungsspielraum verbleibt. Hierauf hat auch der 100. Deutsche Juristen-Fakultätentag in seinem Beschluss von November 2021 hingewiesen.

Die Implementierung von § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG ist entsprechend der Vielzahl unterschiedlicher Studien- und Prüfungsordnungen an den fünf juristischen Fakultäten der Universitäten Baden-Württembergs, die das Wissenschaftsministerium zu den Fragen 1 bis 6 und 8 beteiligt hat, vielfältig ausgestaltet:

An der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wurde bereits vor der Novellierung des DRiG in den rechtsgeschichtlichen Veranstaltungen der Deutschen Rechtsgeschichte NS- und DDR-Privatrecht sowie NS-Strafrecht, in der Deutschen und europäischen Privatrechtsgeschichte NS- und DDR-Privatrecht und in Seminarveranstaltungen NS- und DDR-Privatrecht behandelt. Im Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung wurden zudem

Studienarbeiten zum Privatrecht der NS-Zeit gestellt. Nach der Änderung des § 5a Absatz 2 DRiG wurde das DDR-Strafrecht in die Vorlesung zur Deutschen Rechtsgeschichte und das NS-Recht in die Vorlesung Familienrecht an zwei geeigneten Stellen aufgenommen.

Im Grundkurs Zivilrecht I wird in der historischen Einführung auf das NS- und DDR-Privatrecht eingegangen. Im Grundkurs Zivilrecht II werden an geeigneten Stellen entsprechende Inhalte thematisiert. Bei Behandlung der Rechtsgeschäftslehre wird auf das grundlegend freiheitsfeindliche Vertragsverständnis im Nationalsozialismus eingegangen. Dabei wird auch historisches Wissen insbesondere zu Personen mit NS-Vergangenheit an den Universitäten in der Bundesrepublik vermittelt. In der Arbeitsrechtssvorlesung wird im historischen Teil der radikale ideologische Bruch durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von 1934 behandelt sowie das politische Vorgehen des NS-Staates gegen die Gewerkschaften thematisiert. Ferner werden auch die grundlegenden Unterschiede in der gedanklichen Fundierung des Arbeitsrechts der DDR und der Bundesrepublik aufgezeigt.

Der Grundkurs Staatsrecht I beleuchtet die Entstehung und Interpretation des Grundgesetzes als Gegenbild der Erfahrungen mit und während der NS-Zeit. Die Vorlesungen „Steuerrecht Einführung“ und „Abgabenordnung“ gehen auf das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 ein. Didaktische Ziele sind Information und kritische Auseinandersetzung mit der Lockerung der Gesetzesbindung, der Ideologisierung des Gesetzes und vor allem der Gesetzesanwendung und ihren realen Folgen. Neben den Vorlesungen Staatsrecht I und II wird regelmäßig NS- und SED-Unrecht auch in der Vorlesung „Polizeirecht“ an geeigneter Stelle angesprochen. Die Vorlesungen Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie und Staatslehre enthalten jeweils entsprechende Schwerpunkte. Dabei wird insbesondere aufgezeigt, mit welchen Methoden politische Inhalte in das bereits bestehende Recht transportiert werden, und welche Rolle dabei Institutionen und Personen hatten. In der Veranstaltung „Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltsrecht, Flüchtlingsrecht: systematischer Überblick über Kermaterien“ werden im Zusammenhang mit der Behandlung des Art. 16 Absatz 1 GG stets gesetzliche Änderungen am Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ab dem Frühjahr 1933 sowie solche durch gesetzesvertretende Verordnungen in den frühen vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts angesprochen.

Ferner existieren die Kolloquien: „Hakenkreuzstempel in Heidelberger juristischen Bibliotheksbeständen“, „Völkerrechtswissenschaft unter dem Hakenkreuz“.

An der Juristischen Fakultät der Universität Mannheim werden in der Lehrveranstaltung „Historische Grundlagen des Zivilrechts“ die Umbrüche in Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und Gesetzgebung im Nationalsozialismus thematisiert. Lernziele dabei sind: Grundlegende Kenntnisse über die Transformation von Recht und Rechtsanwendung im NS-Staat, Verständnis für die Rolle von Juristinnen und Juristen bei der Stabilisierung des Unrechtssystems, Fähigkeit zur kritischen Reflexion über Rahmenbedingungen von Rechtssystemen und die ethische Verantwortung von Juristinnen und Juristen.

In strafrechtlichen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil, Besonderer Teil, Strafprozessrecht) wird NS-Unrecht exemplarisch an Normen wie § 211, 240, 253, 266, 316a StGB und an historischen Instrumenten wie der Sicherungsverwahrung behandelt. Studierende lernen, wie Rechtsnormen ideologisch verzerrt und als Instrument politischer Herrschaft genutzt werden konnten, und vergleichen dies mit heutigen verfassungsrechtlichen und dogmatischen Sicherungen.

In den Vorlesungen und Examenskursen zum Staatsrecht sowie in der Vorlesung zur Verfassungsgeschichte besteht eines der zentralen Lernziele darin, den Studierenden das Grundgesetz als einen bewussten Gegenentwurf zum NS-Unrecht bzw. den diktatorischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts zu vermitteln. Thematisiert werden unter anderem die Lehren aus der Weimarer Republik, die konstitutionelle Verankerung der Menschenwürde, Grundrechte, Rechtsstaatsprinzipien und Gewaltenteilung sowie die „wehrhafte Demokratie“. In Vorlesungen und

Seminaren zu Rechtsphilosophie und Methodenlehre erfolgt die Reflexion über Recht und Moral, ethische Anforderungen an Juristinnen und Juristen, Grenzen der Rechtsauslegung sowie historische Vorprägungen, insbesondere die „weite Auslegung“ und Analogien im NS-Straf- und Bußgeldrecht.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz versteht sich seit seiner Gründung 1974 in seiner praxis- und tatsachenwissenschaftlich orientierten Studien-, Lehr- und Forschungsstruktur als kritischer wissenschaftlicher Ausbildungsort, in der das bestehende Gesetzesrecht nicht nur klausurrelevant vermittelt, sondern reflektiert und in seinen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und historischen Dimensionen vermittelt und erfahren wird. Von besonderer Bedeutung ist hier der hohe Stellenwert der Justizpraxis, wie sie in Konstanz traditionell in der Lehre verankert ist: Das Recht wie auch Unrecht wird nicht in seiner dogmatischen Form erst aufgegriffen, sondern in seiner konkreten Anwendung – gerade hier bestehen die rechtsphilosophischen und -technischen besonderen Gefahren der NS- und der SED-Diktatur – die in guten Teilen auf unverändertes „Recht“ zurückgriffen – schlicht durch pervertierte Anwendung. Diesem Kritikpunkt an der gesetzlichen Regelung begegnet die Universität Konstanz durch den ganzheitlichen Studienansatz der Rechtsvermittlung. Entsprechend der bundesrechtlichen Maßgabe erfolgt die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit den historischen Unrechtsregimen – Erscheinungen, Pervertierungen, Anwendungsbeispiele werden in den konkreten Zusammenhängen der Pflichtstoffveranstaltungen ausgeführt und beleuchtet. Rechtsgeschichtliche und -philosophische wie auch sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sind Teil der jeweiligen Vorlesungen. Durch das das studienbegleitende Prüfungssystem im Konstanzer Modell ist sichergestellt, dass die jeweiligen Lehrinhalte unabhängig von der unmittelbaren Examensrelevanz auch Teil des Studienprüfsystems sind.

Konkrete Vorgaben zu Lehrinhalten macht der Fachbereich seinen Lehrenden vor dem Hintergrund der Lehrfreiheit nicht. In der Lehrrealität gestalten alle Lehrenden von selbst die Lehre in dem von § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG genannten Sinn. Explizite Kapitel existieren insbesondere in den Lehrveranstaltungen Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Strafrecht Allgemeiner Teil, BGB Allgemeiner Teil, Familienrecht, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtsmethodik, Rechtstheorie, Allgemeine Rechtslehre und Rechtsvergleichung. Ferner gibt es eine Vortragsreihe „Unrecht der Diktaturen“ zu Systemfehlern des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, zu den beiden Diktaturen und den Gefahren aktueller Rechtsentwicklungen).

An der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen findet in verschiedenen rechtsgeschichtlichen Lehrveranstaltungen eine intensive Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und – in etwas geringerem Umfang – auch mit dem Unrecht der SED-Diktatur statt. Konkret gilt das vor allem für die Vorlesung Verfassungsgeschichte, die Vorlesung Deutsche Rechtsgeschichte und die Vorlesung Juristische Zeitgeschichte. Letztere widmet sich der NS-Diktatur und ihren Entstehungsbedingungen. Hinzu kommt der Lektürekurs Juristische Zeitgeschichte, der zum Teil der NS-Zeit gewidmet ist. Außerdem werden in rechtsgeschichtlichen Exegesen häufig Themen zu dieser Zeit sowie zu der Bewältigung des NS-Unrechts in der Nachkriegszeit vergeben, ebenso wie in Seminaren mit rechtshistorischem Bezug. Die Anknüpfungspunkte sind dabei ausgesprochen vielfältig und betreffen letztlich fast alle Bereiche des Rechts. So lässt sich beispielweise das Problem der „unbegrenzten Auslegung“ in sämtlichen Rechtsgebieten aufzeigen und nachvollziehen.

Im Grundlagenfach Rechtsphilosophie wird das NS-Unrecht und DDR-Unrecht intensiv besprochen. Hier steht dies im Kontext der Fragen „Gibt es ungerechtes (verbindliches) Recht? Muss Recht eine Grundlage in der Moral haben?“.

In der dogmatischen Lehre des Pflichtfachstoff spielt das NS-Unrecht und das Unrecht der SED-Diktatur beispielsweise im Grundkurs Zivilrecht, aber auch im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (zum Beispiel Strafbarkeit der „Mauerschützen“) eine Rolle. Hier findet eine Befassung mit der Jurisprudenz in dieser

Zeit eingebettet in die jeweiligen thematischen Zusammenhänge statt. Darüber hinaus ist es ein wichtiger Teilbereich des Schwerpunktbereichs „Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte“. In jedem Wintersemester findet die Filmvorführung „Der Nürnberger Juristenprozess – Das Versagen einer Juristengeneration vor Gericht“ (BMJ) mit Einführung und anschließender Diskussion statt.

Als Lernziele werden zum einen die Vermittlung eines Verständnisses für die historischen und institutionellen Zusammenhänge („Wie konnte das passieren?“), zum anderen aber auch die Vermittlung nicht primär historischer, sondern juristischer Inhalte verfolgt. Beispielhaft seien hierfür die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen genannt: Mit welchen Mechanismen versucht das deutsche Grundgesetz zu verhindern, dass Vergleichbares wieder passieren kann? Welche Rolle spielen methodengeleitete Rechtsanwendung und die methodischen/verfassungsrechtlichen Grenzen der Rechtsfortbildung?

An der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg stellt die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht sowie dem Unrecht der SED-Diktatur einen Schwerpunkt in rechtshistorischen Vorlesungen dar, sie vollzieht sich aber auch innerhalb anderer Vorlesungen und Lehrveranstaltungen (zum Beispiel im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Völkerrecht, im Strafrecht sowie im Zivilrecht). Die jeweiligen Lernziele bestehen in der Identifizierung der typischen Merkmale des Unrechts in diesen beiden Diktaturen sowie in der Analyse der Prozesse, die zu der Demontage demokratischer Strukturen geführt bzw. die Konservervierung der diktatorischen Systeme ermöglicht haben. Beleuchtet wird dabei gerade auch die spezifische Funktion des „Rechts“ als ein Instrument der Entrechtung in diesen Kontexten. Auch das gegenwärtige materielle und prozessuale Recht wird in der Auseinandersetzung mit dem Unrecht der beiden Unrechtsregime gelehrt. Studentische Initiativen wie „Palandt umbenennen“ oder „Unrecht mit Recht“ werden in Lehrveranstaltungen thematisiert.

Ferner existieren folgende Lehrveranstaltungen, die sich jeweils in mehreren Unterrichtsstunden mit der Thematik befassen: Europäische und deutsche Rechtsgeschichte, Strafrechtsgeschichte und Europäische Privatrechtsgeschichte jeweils mit Einheiten zu NS- und DDR-Diktatur, sowie entsprechende Seminare in den Schwerpunktbereichen. Schließlich gab es im Wintersemester 2025/2026 eine Ringvorlesung zum nationalsozialistischen Unrecht und zum Unrecht der NS-Diktatur. Für das Sommersemester ist ebenfalls eine Ringvorlesung geplant.

3. nach welchen wissenschaftlichen Standards und auf welcher Grundlage (etwa unter Berücksichtigung des Rosenburg-Projekts) diese Inhalte an den Universitäten vermittelt werden;
4. ob und wenn ja auf welche Weise die Darstellung in die historischen Zeitströme eingebettet wird und die Vorfächer der NS-Ideologie in den Blick genommen werden;
5. ob und wenn ja in welcher Weise neben dem Versagen der Juristen in der Rechtssetzung auch das tägliche Versagen in der Rechtsanwendung – etwa durch die Lösung von der Gesetzesbindung und der kritischen Prüfung von Erfahrungssätzen, die Aufgabe innerer Unabhängigkeit durch die Angst vor öffentlichem und kollegialem Druck und die Verführung durch Karriereambitionen – Gegenstand der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht ist;

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wie zu den Fragen unter Ziff. 1 und Ziff. 2 ausgeführt, gestaltet sich die Umsetzung von § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG an den einzelnen juristischen Fakultäten der Universitäten unterschiedlich. Dementsprechend vielfältig und ab-

hängig von der Art der konkreten Integration der Lerninhalte bzw. der Konzeption der Lehrveranstaltungen sind die jeweils herangezogenen Grundlagen und Inhalte. Unterschiede können sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die verantwortlichen Dozierenden ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG nicht weiteren konkreten Pflichtfachstoff vorgibt. Vielmehr zielt die Norm darauf ab, im Hinblick auf die Ideolegeanfälligkeit des Rechts ganz allgemein die äußerst wichtige Fähigkeit angehender Juristinnen und Juristen zu stärken, das gelende Recht und die anzuwendenden Rechtsnormen kritisch zu hinterfragen, um auf diese Weise die Handlungsmöglichkeiten in Situationen bewusst zu machen, in denen Demokratie und Rechtsstaat gefährdet sind. Durch die § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG vorgesehene kontextgebundene Stoffvermittlung sollte gerade eine Vielzahl unterschiedlicher Möglichkeiten hierfür geschaffen werden. Die Frage, auf welche Weise dieses Ziel erreicht werden kann – insbesondere wie und mit welchen Inhalten Studierende sich befassen sollen – unterfällt aber dem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit und ist daher allein Sache der juristischen Fakultäten und der jeweiligen Dozierenden. Das wurde auch von den juristischen Fakultäten im Rahmen derer Beteiligung bezüglich der vorliegenden Stellungnahme betont. Unabhängig hiervon haben die Fakultäten darauf verwiesen, dass Grundlage der Lehrveranstaltungen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowie einschlägige Literatur sei. Hinsichtlich der Einbettung in die historischen Zeitströme und der Behandlung der Vorläufer der NS-Ideologie verfolgen die Fakultäten unterschiedliche Ansätze, obgleich beide Aspekte in aller Regel berücksichtigt werden. Gleichermaßen gilt in Bezug auf die Auseinandersetzung mit Versagen der Juristen in der Rechtsanwendung.

6. auf welche Weise die fachliche Qualifizierung in Rechtsgeschichte, Justizgeschichte oder vergleichender Diktaturforschung für die sachgerechte Vermittlung dieser Inhalte sichergestellt wird, insbesondere ob und wenn ja welche Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung angeboten werden, durchgeführt worden sind oder geplant werden und wie diese Angebote angenommen wurden und werden;

Zu 6.:

Die beteiligten Fakultäten haben darauf verwiesen, dass die Vermittlung der Inhalte der zu den Fragen 1 und 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen weitgehend auf Ebene der Lehrstuhlinhaber angesiedelt ist. Damit sind höchste wissenschaftliche Standards und eine entsprechende fachliche Qualifizierung gewährleistet. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass bei der Durchführung entsprechender Lehrveranstaltungen nicht nur auf die einschlägige Fachliteratur, sondern auch auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie auf eigene Forschungsarbeiten der jeweiligen Universitätsprofessorinnen und professoressen zurückgegriffen wird.

7. ob und falls ja in welcher Weise die Fortführung der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und der SED-Diktatur im juristischen Vorbereitungsdienst gewährleistet wird;

Zu 7.:

Die Landesjustizprüfungsämter der Länder sind sich darüber einig, dass die von § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG geforderte Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und der SED-Diktatur im juristischen Vorbereitungsdienst fortgeführt werden soll, und stehen über die Möglichkeiten und Anstrengungen zur konkreten Umsetzung in engem Austausch.

In Baden-Württemberg setzen sich die Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst derzeit teilweise in verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen, teilweise in freiwilligen Zusatzangeboten mit den Themenfeldern des nationalsozialistischen Unrechts und des SED-Unrechts auseinander. Dabei variiert das Angebot an den verschiedenen Landgerichten. Angeboten werden beispielsweise ein- oder mehrstündige Unterrichtseinheiten zum Justizunrecht im 20. Jahrhundert (d. h. zum NS- und SED-Unrecht, teilweise auch beschränkt auf

das NS-Unrecht) und Führungen durch die NS-Dauerausstellung am Landgericht Stuttgart.

Um den Referendarinnen und Referendaren künftig ein breiteres und bezirksübergreifendes Lernangebot unterbreiten zu können, werden die für die inhaltliche Ausgestaltung des Referendarunterrichts zuständigen Oberlandesgerichte gemeinsam mit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, die über eine einzigartige Kompetenz in der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts verfügt, und dem Haus der Geschichte im Zuge der geplanten Umwandlung der Zentralen Stelle in ein Zentrum für Dokumentation, Forschung, Information, Erinnerung und Begegnung ein Gesamtkonzept für den Referendarunterricht in ganz Baden-Württemberg entwickeln.

8. ob und falls ja in welcher Weise eine Evaluation der Umsetzung an den juristischen Fakultäten der Universitäten Baden-Württembergs vorgesehen ist.

Zu 8.:

Eine übergeordnete Evaluation ist mit Blick auf den aus der Wissenschaftsfreiheit folgenden Umsetzungsspielraum der juristischen Fakultäten nicht vorgesehen. Das Landesjustizprüfungsamt steht jedoch im regelmäßigen und engen Austausch mit den an der Juristenausbildung beteiligten Akteuren in Baden-Württemberg, insbesondere den juristischen Fakultäten. Im Zusammenhang mit der Vermittlung der Ausbildungsinhalte wurde dabei auch § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG in den Blick genommen. Die Umsetzung der Vorschrift hat das Landesjustizprüfungsamt mit Vertretern der juristischen Fakultäten im Ständigen Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung mehrfach und eingehend erörtert.

Die kontinuierliche Evaluation des Studienangebots ist Teil der Qualitätssicherung gemäß § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG), im Rahmen derer die Universitäten über ein gesamtuniversitäres Qualitätsmanagementsystem verfügen. Es umfasst neben regelmäßigen Eigenevaluationen in angemessenen zeitlichen Abständen auch Fremdevaluationen unter Beteiligung einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission. Bei der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Die Landesuniversitäten sind zum Teil akkreditiert und verfügen über individuelle Qualitätsmanagementsysteme. An den verschiedenen juristischen Fakultäten bestehen daraus resultierend unterschiedliche Evaluationsmechanismen unter Einbeziehung aller Statusgruppen wie beispielsweise regelmäßige und fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, eine ausgeprägte Feedbackkultur, zwischen Lehrenden und Studierenden, Selbstauskunft der Dozierenden sowie ein kontinuierlicher Austausch in der Studienkommission zwischen den Statusgruppen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration